

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juli 2004
Letzte Änderung: 16.08.2004

K+S Messtechnik Service GbR
Am Schlangensee 115
64807 Dieburg
Tel.: +49 (06071) 9217-992
Fax: +49 (06071) 9217-993
eMail: info@ks-messtechnik.de
Internet: www.ks-messtechnik.de

- **Reparaturbedingungen**

1. Allgemeines

Für alle dem Auftragnehmer erteilten Reparaturaufträge, einschließlich der hierzu erforderlichen Vorarbeiten, wie z.B. Überprüfungen und Kostenvoranschläge, gelten ausschließlich die nachstehenden Reparaturbedingungen. Ergänzend hierzu haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gültigkeit.

2. Auftragsannahme

Der Auftraggeber hat den zu reparierenden Gegenstand mit möglichst genauer Fehlerbeschreibung auf seine Kosten und Gefahr an den Auftragnehmer zu übersenden. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber sodann ein schriftliches Angebot entsprechend der nachfolgenden Regelungen und unter Beifügung dieser Bedingungen.

3. Unverbindliches Angebot

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in einem schriftlichen Angebot unverbindlich die voraussichtliche Reparaturdauer und – soweit dies technisch ohne nähere Untersuchung des zu reparierenden Gegenstandes möglich ist – auch die voraussichtlichen Reparaturkosten mitteilen, wobei auch diese Mitteilung unverbindlich ist, soweit es sich nicht um einen verbindlichen Kostenvoranschlag gemäß Ziffer 4 handelt.

4. Verbindlicher Kostenvoranschlag

In der Regel erstellt der Auftragnehmer vor Durchführung der Reparaturarbeiten einen schriftlichen Kostenvoranschlag mit der Maßgabe, dass die tatsächlichen späteren Reparaturkosten die im Kostenvoranschlag bezifferten Kosten um höchstens 20% übersteigen dürfen. Diese Begrenzung der späteren Kosten gilt jedoch dann nicht, wenn während der Reparatur weitere, vorher nicht vorhersehbare Mängel oder Komplikationen auftreten sollten. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer jedoch vor der Durchführung der weiteren Reparaturarbeiten dem Auftraggeber die anfallenden Zusatzkosten mitteilen.

Aufgrund des Kostenvoranschlages entscheidet der Auftraggeber, ob die Reparatur durchgeführt werden soll oder nicht. Erteilt er den Reparaturauftrag, so ist die Erstellung des Kostenvoranschlages für ihn kostenfrei. Wird der Reparaturauftrag nicht erteilt, so wird vom Auftragnehmer der Kostenvoranschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird die Reparaturen sorgfältig, möglichst zügig, dem Stand der Technik entsprechend und in Übereinstimmung mit etwaigen Herstelleranweisungen ausführen bzw. ausführen lassen. Stellt der Auftragnehmer bei der Durchführung fest, dass eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, so wird er unverzüglich Rücksprache mit dem Auftraggeber halten und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen. Sollte sich bei der Durchführung der Reparatur herausstellen, dass andere, von der Reparatur nicht betroffene Teile (z.B. Verschleißteile) ersetzt werden müssen, um weitere in

näherer Zukunft möglicherweise anfallende Reparaturen zu vermeiden, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich und unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitteilen und ihm so die Gelegenheit geben, den erteilten Reparaturauftrag entsprechend zu erweitern.

6. Gewährleistung

Auf alle durchgeführten Reparaturarbeiten sowie auf alle dabei verwendeten Ersatzteile wird eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wird der Auftragnehmer berechnete Mängel für den Auftraggeber kostenfrei nachbessern. Ein Recht zur Wandlung und Minderung steht dem Auftraggeber erst dann zu, wenn drei Nachbesserungsversuche des Auftragnehmers fehlgeschlagen sind oder der Auftragnehmer weitere Nachbesserungen endgültig abgelehnt hat. Macht der Auftraggeber von seinem Recht auf Wandlung oder Minderung Gebrauch, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet den Reparaturgegenstand in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn dies für ihn technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, und dass der Fehler auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Die in einem solchen Fall dem Auftragnehmer entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Haftung

Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines von ihm mit der Reparatur beauftragten Dritten vorliegt, sind jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8. Zahlung und Rücksendung

Nach durchgeführter Reparatur erhält der Auftraggeber eine Rechnung über die Reparatur- und Versandkosten, wobei der Versand aus Sicherheitsgründen grundsätzlich als Postpaket erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Versandart, die ausschließlich auf sein Risiko erfolgt, gewünscht hat.

Im Falle der Nichtdurchführung einer Reparatur erfolgt eine Rücksendung an den Auftraggeber unfrei, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich ermächtigt hat, den Reparaturgegenstand zu entsorgen. Wurde ein Kostenvoranschlag gemäß Ziffer 4 erstellt und die Reparatur nicht durchgeführt, so erfolgt die Rücksendung entsprechend den Bestimmungen im vorherigen Absatz.

9. Sonstiges

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es gilt deutsches Recht. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Dieburg.

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

- **Lieferbedingungen**

1. Geltungsbereich

1.1.

Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant eine schriftliche Zustimmung hierzu abgegeben hat.

1.2.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

1.3.

Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich oder fernschriftlich abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4.

Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen anderen Teilen verbindlich.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1.

Angebote sind unverbindlich. Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

2.2.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1.

Die Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen. Liegen solche Erklärungen nicht vor, ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

3.2.

Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn schriftlich auf sie Bezug genommen wird.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1.

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro. Sie sind Netto-Preise und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.

4.2.

Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.4.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Reparaturpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.5.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6.

Wegen behaupteter Mängel kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge vom Lieferanten als berechtigt anerkannt ist.

5. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

5.1.

Für die Fristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder bei deren Fehlen die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist im entsprechenden Umfang.

5.2.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, ist für die Einhaltung der Frist die Meldung der Versandbereitschaft genügend.

5.3.

Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, kann der Besteller, sofern ihm ein tatsächlicher Schade erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von höchstens ½ v. H. des jeweiligen Lieferwertes geltend machen. In jedem Falle sind Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5 v. H. hinausgehen, in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

5.4.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein und mindestens vier Wochen betragen.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr; Verpackung

6.1.

Nutzen und Gefahr gehen, wenn nichts anderes vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

6.2.

Wird der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

6.3.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in Standard-Verpackungen des Lieferanten. Dieser ist berechtigt, nach seiner Einschätzung für erforderlich gehaltene besondere Verpackungsarten zu wählen. Hieraus entstehende Kosten hat der Besteller zu tragen.

7. Versicherung

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Ist eine derartige Versicherung abgeschlossen, ist der Lieferant unmittelbar von einem Transportschaden zu unterrichten.

8. Gewährleistung

8.1.

Erweisen sich die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, hat der Lieferant die betroffenen Teile unentgeltlich nachzubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern.

8.2.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferant die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferant von der Mängelhaftung frei.

8.3.

Der Besteller hat Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.4.

Die Haftung des Lieferanten bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auf Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung der gelieferten Gegenstände oder durch den Betrieb der Anlagen jeweils unter Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.5.

Mängelansprüche bestehen gleichfalls nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit.

8.6.

Der Lieferant trägt nicht die Mehraufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die sich daraus ergeben, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.7.

In allen Fällen ist der Besteller verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. An Kosten für eine Rückrufaktion ist der Lieferant nur beteiligt, wenn diese nach Sach- und Rechtslage notwendig ist.

8.8.

Der Besteller ist verpflichtet, mangelhafte Produkte nach der Wahl des Lieferanten an diesen zurück zu schicken oder zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten.

9. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 24/12 Monate, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt. Die Frist wird gerechnet ab dem Zeitpunkt des Überganges von Nutzen und Gefahr.

10. Rechtsmängel

Führt die Benutzung der gelieferten Sache zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit oder das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, sind sowohl der Besteller wie der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Garantie und Produktbeschreibung

Angaben in Katalogen, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen stellen kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung dar.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

12.2.

Dieser Ausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung solcher Pflichten haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit; jedoch ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3.

Im Übrigen ist eine Verpflichtung zum Schadenersatz dem Grunde und dem Umfang nach nur gegeben, wenn das Gesetz diese Haftung zwingend vorschreibt.

12.4.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

12.5.

In jedem Falle verjähren Schadensersatzansprüche in der 9. genannten Frist.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1.

Gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche.

13.2.

Der Besteller ist verpflichtet, die Gegenstände des Lieferanten auf eigene Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes zu halten und zu versichern.

13.3.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände durch den Besteller ist unzulässig.

13.4.

Bei Zahlungsverletzung des Bestellers ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferanten. Dieser ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Bestellers zu erheben.

14.2.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.